

STATUTEN

ZVR 066489821

Beschlossen in der Delegiertenversammlung vom 2. Juli 2021.

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der österreichischen Universitäten
(UniversitätslehrerInnenverband – ULV)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten (UniversitätslehrerInnenverband, ULV)". Der ULV ist parteipolitisch ungebunden und von der Arbeitgeberseite unabhängig.

Der ULV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der mit diesen Bereichen verbundenen Lehre an den Universitäten.

Sitz des ULV ist Wien.

Der ULV erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Österreichs.

§2 Vereinszweck

Der ULV dient der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Dazu zählt die Unterstützung der Mitglieder hinsichtlich der Durchsetzung ihrer dienst- und arbeitsrechtlichen Interessen. Insbesondere obliegt dem ULV die Aufgabe, auf die Regelung von Arbeitsbedingungen innerhalb seines Wirkungsbereiches hinzuwirken.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:

- Führen von Verhandlungen, insbesondere zur Verbesserung und Regelung der Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen, des lehrenden und des künstlerischen Personals;
- Mitwirkung bei der Verhandlung und beim Abschluss von Kollektivverträgen;

- Mitwirkung in Betriebsräten, Gewerkschaften, einschlägigen Berufsvereinigungen und anderen Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretung;
- Information und Beratung der Mitglieder;
- Öffentliche Stellungnahme zu Berufs- und Standesfragen;
- Verfassung von Denkschriften und Eingaben;
- Vorsprache bei Arbeitgebern und bei Behörden;
- Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Fortbildung und des gesellschaftlichen Zusammenschlusses;
- Pflege von Kontakten mit Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht.

(3) Die finanziellen Mittel des ULV werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden; ferner durch Spenden, Vermächtnisse, Subventionen, Verkauf von Schriften sowie durch Spenden im Rahmen von Veranstaltungen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der ULV hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitgliedsvereine nach Abs. 3 sowie Direktmitglieder nach Abs. 5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des ULV durch Beiträge und Zuwendungen unterstützen und sich den Zielen des ULV verbunden fühlen. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den ULV vom Präsidium vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung mehrheitlich dazu ernannt werden.

(3) Mitgliedsvereine des ULV können ausschließlich parteipolitisch ungebundene Vereine werden, die auf Grund ihrer Statuten Angehörigen des wissenschaftlichen, des lehrenden und des künstlerischen Personals einer Universität oder einer universitären Einrichtung zugänglich sind, sich überwiegend aus diesem Personenkreis zusammensetzen und ähnliche Ziele verfolgen wie der ULV.

(4) Die Aufnahme eines Vereins als Mitgliedsverein des ULV erfolgt über schriftlichen Antrag auf Beschluss der Delegiertenversammlung. Dem Antrag eines Mitgliedsvereins sind die Statuten des Antragstellenden Vereins, die ZVR, die Anschrift des Vereins sowie die Liste der Vorstandsmitglieder beizufügen. Grundlage für eine allfällige Aufnahme ist die Erfüllung der in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen. Die Zugehörigkeit zum ULV ist in geeigneter Form sichtbar zu machen. Im Vereinsnamen, aus den E-Mail- und Web-Adressen sowie bei sonstigen Auftritten in der

Öffentlichkeit muss die Qualifikation als Mitgliedsverband des ULV ersichtlich sein. Dies kann insbesondere durch die Verwendung des Logos des ULV sowie durch Angabe eines qualifizierten Links zum Internetauftritt des ULV erfolgen.

(5) Direktmitglieder können natürliche Personen werden, die an einer Universität oder universitären Einrichtung als Lehrende und/oder in wissenschaftlicher oder künstlerischer Verwendung tätig sind oder waren und die keinem Verein gemäß Abs. 3 beitreten können. Direktmitglieder unterstützen die Vereinsinteressen, ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen bzw. durch Ausschluss wegen eines gegen die Vereinsinteressen oder gegen das Ansehen des Vereins gerichteten Verhaltens des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Rechtsmittel an das vereinsinterne Schiedsgericht zu. Das Rechtsmittel hat das Mitglied binnen vier Wochen an den ULV zuhanden des/der Vorsitzenden zu richten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ULV teilzunehmen, sich an den Aktivitäten des ULV zu beteiligen sowie die Einrichtungen des ULV zu beanspruchen.

(2) Die Mitgliedsvereine sowie die Direktmitglieder besitzen das Recht, Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des ULV zu fördern, die Statuten des ULV sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beachten und die durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu bezahlen.

(4) Die Mitgliedsvereine melden Statutenänderungen, Änderungen im Vorstand und Änderung der Kontaktpersonen sowie Adressänderungen unverzüglich an den ULV. Diesbezügliche Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

(5) Die Mitglieder stimmen durch die Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse ausdrücklich zu, Informationen des ULV auf elektronischem Wege zu erhalten und Abonent/in der ULV-Mailinglist zu werden. Dies kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden, insbesondere besteht die Möglichkeit, den elektronischen Newsletter und Ähnliches jederzeit selbsttätig zu kündigen. Die dem ULV bekannten E-Mail-Adressen und

Listen dieser Adressen dienen ausschließlich vereinsinternen Zwecken und werden nicht an Dritte weitergegeben.

(6) Mitglieder des ULV sowie die Mitglieder der Mitgliedsvereine, für die Mitgliedsbeiträge fristgerecht an den ULV geleistet wurden, können spezielle Services nutzen. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch den Zahlungsbeleg für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Ist es für die Nutzung eines Services des ULV erforderlich, weitere personenbezogene Daten zu verarbeiten, so erfolgt dies nach freiwilliger Zustimmung der betreffenden Person. Wird dieses Service durch Dritte geleistet, werden ausschließlich die dafür notwendigen Daten an diese übermittelt.

§ 6 Organe

(1) Organe des ULV sind:

- Die Delegiertenversammlung (§7)
- Das Präsidium (§9(2))
- Das erweiterte Präsidium (§9(6))
- Die Rechnungsprüfer/innen (§12)
- Das Schiedsgericht (§13)

(2) Funktionsträger/innen in den genannten Organen müssen Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder Direktmitglieder des ULV sein.

§7 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG). Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Delegiertenversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, bei Bedarf durch das Präsidium, jedenfalls aber einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann auf Beschluss des erweiterten Präsidiums des ULV höchstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Präsidiums einberufen werden, oder von dem letzten, noch in Funktion gewesenen Mitglied des Präsidiums, das dann diese Versammlung leitet. Die Einladung an die Zustellungsbevollmächtigten der einzelnen Mitgliedsvereine und die Direktmitglieder ergeht schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die einzelnen Mitgliedsvereine machen ihre Delegierten bis spätestens 3 Tage vor der Delegiertenversammlung namhaft.

Die Organisation der Entsendung der Delegierten der Direktmitglieder obliegt dem Präsidium.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf

- (a) Beschluss des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums oder der ordentlichen Delegiertenversammlung,
- (b) Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- (c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§21 Abs. 5 erster Satz VerG),
- (d) Beschluss der Rechnungsprüfer/innen oder eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin (§21 Abs. 5 zweiter Satz VerG),

binnen vier Wochen statt.

(4) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Mitgliedsvereine, den Delegierten der Direktmitglieder und den Mitgliedern des Präsidiums, soweit sie nicht Delegierte sind, zusammen. Delegierte können nur ordentliche Mitglieder sein.

(5) Die Anzahl der Delegierten, die ein Mitgliedsverein bzw. alle Direktmitglieder gemeinsam zu entsenden hat, richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des betreffenden Mitgliedsvereines bzw. der Gesamtzahl der Direktmitglieder, und zwar:

- bei einer Zahl von 1 bis 10 Mitgliedern 1 Delegierte/r
- bei einer Zahl von 11 bis 25 Mitgliedern 2 Delegierte
- bei einer Zahl von 26 bis 50 Mitgliedern 3 Delegierte
- bei einer Zahl von 51 bis 100 Mitgliedern 4 Delegierte
- für je weitere angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierte/r.

Delegiertenstimmen können übertragen werden, ein/e Delegierte/r kann jedoch maximal 4 Delegiertenstimmen eines Mitgliedsvereins auf sich vereinen.

(6) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder, für die im abgelaufenen Kalenderjahr die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge an den ULV überwiesen wurden. Mitgliedsvereine, die im vergangenen Kalenderjahr den Mitgliedsbeitrag an den ULV nicht geleistet haben, haben kein Stimmrecht. Die nicht stimmberechtigten Verbände sind vom Kassier/von der Kassierin des ULV vor Beginn der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

(7) Vor Beginn der Delegiertenversammlung findet die Registrierung der durch die Mitgliedsvereine bzw. den Direktmitgliedern genannten Delegierten statt. Die Nennung der jeweiligen Delegierten eines Mitgliedsvereins erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Mitgliedsvereins, in seiner/ihrer Abwesenheit durch eine/n von ihm benannte/n Stellvertreter/in. Jede/r Delegierte bestätigt durch seine/ihre Unterschrift auf der Registrierungsliste seine/ihre Anwesenheit. Dies dient zur Führung einer

Anwesenheitsliste und zur Überprüfung allfälliger Stimmübertragungen und Vertretungen. Im Falle einer Stimmübertragung oder Stellungsvertretung hat der/die Delegierte den Namen der Person, von der er/sie die Stimme übernommen oder deren Vertretung er/sie wahrnimmt, mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Person, deren Stimme übernommen oder die vertreten wird, muss demselben Mitgliedsverein wie der/die Vertreter/in oder der/die Stimmführer/in angehören. Jeder/jede registrierte Delegierte bekommt pro Wahlvorgang so viele Stimmen bzw. Stimmzettel, wie der Anzahl der auf ihn/sie vereinten Delegiertenstimmen entspricht, maximal jedoch vier.

§8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme sowie Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms des ULV;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
3. Wahl des Präsidiums, der Bereichsvertreter/innen und der Rechnungsprüfer/innen (2-jährig);
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitgliedsvereine sowie der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Direktmitglieder;
5. Beschlussfassung über das Budget des ULV;
6. Beschlussfassung über Anträge auf Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums;
7. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des §4;
8. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
9. Feststellung des Wegfalls der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen;
10. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
11. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des ULV.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, solche über die Punkte 4 bis 11 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium nimmt die Vorstandsfunktion im ULV wahr.

(2) Das Präsidium des ULV besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. einem/einer Stellvertreter/in
3. einem/einer Schriftführer/in
4. einem/einer Kassier/in
5. einem/einer Bereichsvertreter/in aus den östlichen Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Burgenland)
6. einem/einer Bereichsvertreter/in aus den südlichen Bundesländern (Steiermark, Kärnten)
7. einem/einer Bereichsvertreter/in aus den westlichen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg)
8. einem/einer Bereichsvertreter/in aus dem Bereich der Kunstuniversitäten
9. einem/einer Bereichsvertreter/in aus dem Bereich der medizinischen Universitäten
10. einem/einer Pressesprecher/in

Als Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/in sowie Pressesprecher/in können einzelne Bereichsvertreter/innen fungieren.

Für die Positionen 3 bis 10 können Stellvertreter/innen gewählt werden, die bei Verhinderung des entsprechenden Präsidiumsmitglieds dessen Funktion übernehmen. Diese Stellvertretungsfunktionen können auch durch Bereichsvertreter/innen übernommen werden.

(3) Die Funktionsperiode des Präsidiums des ULV beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl der Bereichsvertreter/innen obliegt es den Mitgliedsvereinen in den östlichen (Wien, Niederösterreich, Burgenland), in den südlichen (Kärnten, Steiermark) und westlichen Bundesländern (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich), sowie den Mitgliedsvereinen aus dem Bereich der Kunstuniversitäten und dem der medizinischen Universitäten jeweils für ihren Bereich der Delegiertenversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ist vom erweiterten Präsidium innerhalb von vier Wochen ein Ersatz zu wählen. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Mitgliedschaft zum Präsidium, wenn

- a) Umstände eintreten, die die Wählbarkeit ausschließen,
- b) ein Mitglied von seiner Funktion zurücktritt,
- c) die Delegiertenversammlung die Enthebung beschließt.

(5) Dem Präsidium obliegt die Führung der Geschäfte, es vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des erweiterten Präsidiums. Das Präsidium kann mit Zustimmung des erweiterten Präsidiums Referate zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einrichten und Mitglieder von Mitgliedsvereinen oder Direktmitglieder als Fachreferent/inn/en mit deren Führung betrauen.

(6) Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und je einem/einer Vertreter/in jedes Mitgliedsvereines, der/die durch den Mitgliedsverein entsandt wurde.

(7) Der/die Vorsitzende vertritt den Verband nach außen, er/sie eröffnet, leitet und schließt die Delegiertenversammlung, die Sitzungen des erweiterten Präsidiums und des Präsidiums. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung werden seine/ihre Funktionen von dem/der Stellvertreter/in wahrgenommen; im Falle der Verhinderung dessen/deren durch das gemäß §9(2) nächstgereichte Präsidiumsmitglied.

(8) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Präsidiums gezeichnet sein.

§11 Geschäftsordnung für Sitzungen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen der Organe des ULV.

(2) **Einberufung:** Die Organe des ULV werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, wird das Präsidium durch eines der anderen Präsidiumsmitglieder einberufen. Die Einladung muss an die Mitglieder schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung ergehen.

(3) **Tagesordnung:** Die vom Präsidium beschlossene Tagesordnung muss der Einladung beigefügt sein. Diese Tagesordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden. Wahlen aller Art sowie beabsichtigte Statutenänderungen haben jedenfalls bereits in dieser Tagesordnung aufzuscheinen und können nicht nachträglich während der Sitzung angesetzt werden. Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so hat der/die Vorsitzende die Mitglieder aufzufordern, dem Präsidium schriftliche Wahlvorschläge spätestens zu Beginn der Sitzung zu unterbreiten.

(4) **Vorsitz:** Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des ULV. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie seine/n Stellvertreter/in bzw. ihre/n Stellvertreter/in mit dieser Aufgabe. Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit von einer Sitzung bestellt der/die Vorsitzende seine/n Stellvertreter/in bzw. ihre/n Stellvertreter/in, im Falle dessen/deren Verhinderung eine/n der anwesenden Delegierten. Ist eine solche Betrauung nicht

erfolgt, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Organs den Vorsitz.

(5) **Beschlussfähigkeit:** Ein Organ des ULV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist das Organ nicht beschlussfähig, so kann es nach Ablauf einer halben Stunde für beschlussfähig erklärt werden. Bei Delegiertenversammlungen muss jedoch zur Beschlussfähigkeit mindestens ein/e Delegierte/r eines auswärtigen Mitgliedvereines anwesend sein.

(6) **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Maßnahmen aller Organe haben sich im Rahmen des von der Delegiertenversammlung jeweils beschlossenen Arbeitsprogramms zu halten.

(7) **Leitung der Sitzung:** Der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin (Abs. 4) eröffnet und schließt die Versammlung und erteilt das Wort. Zur Aufrechterhaltung der Verhandlungsdisziplin kann der/die Vorsitzende „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ rufen. Nötigenfalls kann der/die Vorsitzende die Redezeit beschränken.

(8) **Anträge:** Es wird zwischen Haupt-, Zusatz-, und Gegenanträgen unterschieden. Den Charakter des Antrages stellt der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin (Abs. 4) fest. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst werden.

(9) **Wechselrede:** Nach jedem Bericht oder selbstständigem Antrag wird die Wechselrede eröffnet. Der/die Schriftführer/in stellt in der Reihenfolge der Wortmeldungen die Rednerliste auf, nach welcher der/die Vorsitzende das Wort erteilt. Die Debatte hat sich auf den Inhalt des in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunktes zu beschränken. Dem/der Vorsitzenden und dem/der Berichtersteller/in steht es frei, jedem/jeder Redner/in im Anschluss auf dessen/deren Ausführungen sofort zu erwidern.

(10) **Ruf zur Geschäftsordnung:** Jedes Mitglied eines Organs hat das Recht, zur Geschäftsordnung zu rufen. In solchen Fällen hat der/die Vorsitzende die Debatte sofort zu unterbrechen, den/die Delegierte/n zu hören und nötigenfalls den Entwurf als Antrag ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(11) **Zwischenanträge:** Jeder/jede Delegierte hat das Recht, zwischen zwei Rednern* Anträge folgender Art zu stellen, über die sofort abzustimmen ist:

- (a) Anträge auf Schluss der Redner/innen/liste
- (b) Anträge auf Schluss der Debatte

Ad a) Vor Abstimmung des Antrages auf Schluss der Redner/innen/liste ist die Liste der noch vorgemerkten Redner/innen zu verlesen.

Ad b) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte hat der/die Vorsitzende noch eine/n Pro-Redner/in und eine/n Kontraredner/in zuzulassen.

* Damit sind auch folgende Fälle gemeint: "zwischen zwei Rednerinnen", "zwischen einem Redner und einer Rednerin", „zwischen einer Rednerin und einem Redner.“

(12) **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, jene in §8 Abs. 2 genannten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(13) **Wahlen und Abstimmungen:** Vor Wahlen und Abstimmungen ist zeitgerecht ein geeigneter Modus festzulegen, der eine unabhängige und sichere Berücksichtigung jeder einzelnen Stimme gewährleistet. Wünscht mindestens ein Mitglied der Delegiertenversammlung eine geheime Wahl/Abstimmung, so ist die entsprechende Wahl/Abstimmung geheim abzuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine störungsfreie Durchführung gewährleisten.

(14) **Reihenfolge der Abstimmungen:** Über den allgemeinen Antrag ist vor dem näher bestimmten abzustimmen. Der Hauptantrag gelangt vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Wird der Gegenantrag angenommen, ist damit der Hauptantrag gefallen.

(15) **Protokoll:** Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll. Ist der/die Schriftführer/in bei der Sitzung nicht anwesend, muss ein/e Protokollführer/in am Anfang der Sitzung gewählt werden. Das Protokoll hat die Berichte, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis unter Angabe des Stimmenverhältnisses zu enthalten. Der Inhalt der Wechselrede ist soweit aufzunehmen, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizuschließen. Den Mitgliedern des Organs ist innerhalb eines Monats eine Protokollausfertigung in elektronischer Form zu übermitteln.

Anträge auf Protokollberichtigungen sind binnen zwei Wochen an den/die Vorsitzende/n abzusenden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. des Zeitstempels bei elektronischer Übermittlung. Der/die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Protokollberichtigungsanträge in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

(16) **Durchführung der Beschlüsse:** Die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung obliegt dem erweiterten Präsidium und dem Präsidium.

(17) **Spesenvergütung:** Der ULV vergütet die Reisekosten zur und von einer Sitzung des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums für jedes Mitglied dieses Organs sowie bei sonstigen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Funktion, zu denen sie sich vom Dienort entfernen müssen. Bei Delegiertenversammlungen werden die Kosten für bis zu zwei Delegierte pro Mitgliedsverein übernommen, ab 9 Delegiertenstimmen die Kosten für drei Delegierte, ab 13 Delegiertenstimmen die Kosten für vier Delegierte. Vergütet werden Reisen innerhalb Österreichs, vom Sitz des Mitgliedsvereines zur Versammlung und zurück, jeweils in Höhe der Bahnfahrt 2. Klasse. Weiters wird ein Tagsatz nach den Reisegebührenvorschriften ohne Zulagen als Berechnungsgrundlage herangezogen. Über diese genannten Reisekosten hinaus gehende Spesen (Liegewagen, Nächtigungsgebühr, tatsächliche Übernachtungskosten, weitere Tagsätze) können gegen Nachweis und Begründung zusätzlich vergütet werden. Für Sitzungen am Dienort werden keine Reisespesen oder Sitzungsgelder bezahlt. Die Spesen werden nach Stellung der Spesenrechnung unter Beilage allfälliger Originalbelege auf ein vom/von der Anspruchsberechtigten bekannt gegebenes Konto überwiesen.

§12 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Präsidium, noch dem erweiterten Präsidium, noch dem Schiedsgericht angehören. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die gesamte Finanzgebarung des Verbandes zu überwachen.

§13 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten, die aus den Verbandsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, das sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Beide Streitparteien wählen je einen/eine Schiedsrichter/in, welche eine dritte Person als Vorsitzende/n wählen. Mitglied dieses Schiedsgerichtes können nur Mitglieder von Mitgliedsvereinen oder Direktmitglieder sein. Kann eine Einigung bezüglich des/der Vorsitzenden nicht erzielt werden, so wird ein/e Vorsitzende/r durch das erweiterte Präsidium, sofern dieses nicht Partei ist, andernfalls von der Delegiertenversammlung bestimmt. Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

§14 Auflösung

(1) Die Auflösung des ULV wird in einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Diese letzte Delegiertenversammlung beschließt im Rahmen der Vorgabe des Abs. 3 über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens des ULV. Zu diesem Zwecke ist ein/e vertretungsberechtigte/r Liquidator/in zu bestimmen, der/die die laufenden Verbandsgeschäfte unter Einbeziehung der Forderungen sowie Befriedigung der Gläubiger abzuschließen hat.

(3) Das verbleibende Vermögen des ULV hat Einrichtungen zuzufließen, welche die in den Statuten bestimmten oder verwandte Zwecke verfolgen.